

Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 13

Brilon, 01. Dezember 2021

Jahrgang 51

INHALT:

- 1) 103. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Bereich "Streitfeld"

Erteilung der Genehmigung und Wirksamwerden gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)
- 2) Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129 a "Streitfeld"

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch (BauGB)
- 3) Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Brilon“ zum 31.12.2020
- 4) Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Brilon AöR vom 31.12.2020
- 5) Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW für Herrn Peter Michael Potisek
- 6) Bekanntmachung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen betreffend Bedeutung und Schutz der trigonometrischen Punkte und der Nivellementpunkte
- 7) Bekanntmachung der 14. Satzung vom 29.11.2021 zur Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1998 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Brilon (Abfallgebührensatzung)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129 a "Streitfeld"

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2021 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a "Streitfeld" gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht in der zur Sitzung vorgelegten Fassung."

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 15.07.2021 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann von jedermann im Rathaus Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird das Planwerk mit seinen Bestandteilen und Anlagen gemäß § 10 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Rechtskräftige Bauleitpläne" zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diesen Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Das Plangebiet umfasst neben dem westlichen Bereich der ehemaligen Klärteiche (Gemarkung Brilon, Flur 8, Flurstück 470) und den südlich angrenzenden Grundstücken (Parzellen 487 und 492) auch Teile der Straße Ostring (Parzellen 493, 484 und 483), die die südliche Plangebietsgrenze bildet.

Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich werden außerhalb des Bebauungsplangebietes gelegene Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Brilon, Flur 21, Flurstücke 251/204 und 341/204 in Anspruch genommen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 129 a wird um diese externen Kompensationsflächen erweitert.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes und die Lage der externen Kompensationsflächen sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129 a "Streitfeld" gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

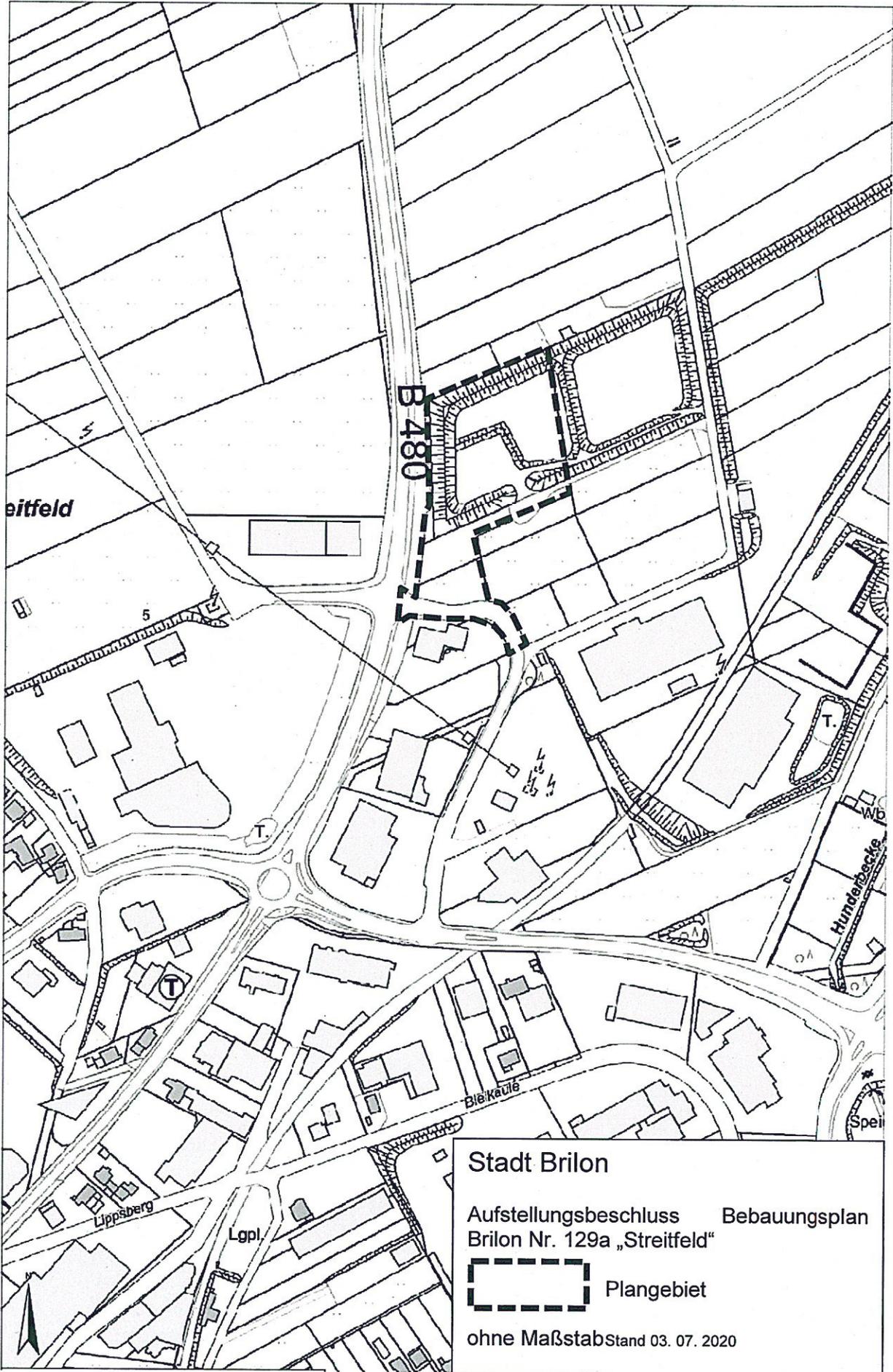
Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a "Streitfeld" als Satzung wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 22. November 2021

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch



Stadt Brilon

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan
Brilon Nr. 129a „Streitfeld“

 Plangebiet

ohne Maßstabstand 03. 07. 2020

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129a "Streitfeld" Übersichtsplan externe Kompensationsmaßnahmen

Gemarkung Brilon
Flur 21

